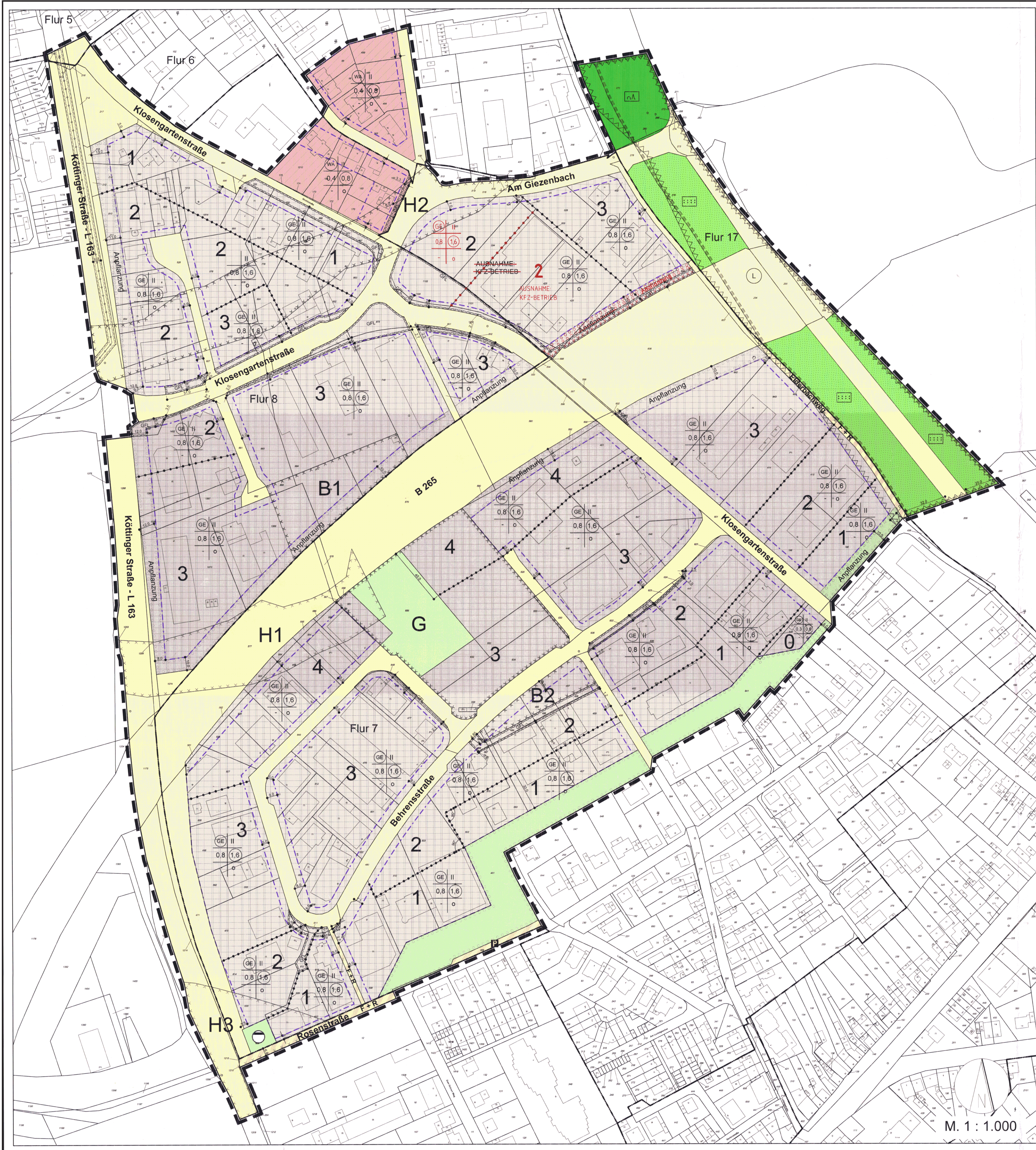




Bebauungsplan Nr. 55n Erftstadt-Liblar, Klosengartenstraße

Legende:

Art der baulichen Nutzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,8 Grundflächenzahl, z.B.

1,6 Geschossflächenzahl, z.B.

Bauweise und Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o Offene Bauweise

--- Baugrenze

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Offentliche Verkehrsflächen

F + R Offentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

I Offentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung Parkfläche

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Unterirdische Hauptversorgungsleitung

Fläche für die Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für Versickerung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Private Grünfläche

Strassenbegleitgrün

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Wald

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und 3 BauGB)

Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind (H1-H3, B1, B2)

Kernbereich einer ehemaligen Deponie für Siedlungsabfälle

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Festsetzungen (§ 9 Abs. 7 BauGB sowie § 1 Abs. 4 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung der unterschiedlichen Art der baulichen Nutzung

Zonen unterschiedlicher Gewerbenutzung (Zonierung), z.B.

Textliche Festsetzungen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB):

1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Gewerbegebiet wird gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 8 BauNVO nach Art. der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften wie folgt gegliedert:

In GE 0 sind nur zugelassen Geschäfts- und Bürogebäude, nicht störende Handwerksbetriebe, Wohnungen für Betriebsinhaber von Gewerbebetrieben und das zur Überwachung erforderliche Personal, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

In GE 1 sind nur zugelassen Geschäfts- und Bürogebäude, nicht störende Handwerksbetriebe, Wohnungen für Betriebsinhaber und das zur Überwachung erforderliche Personal, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Ausnahmsweise sind Lager mit geringfügigem An- und Abfahrtsverkehr zulässig.

In den mit GE 2 bezeichneten Gebieten sind die Betriebsarten mit den Nummern 1 bis einschließlich 221 der Abstandsliste des Abstandslasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MBL NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659; siehe auch Anlage 1 der Begründung) nicht zulässig.

In den mit GE 3 bezeichneten Gebieten sind die Betriebsarten mit den Nummern 1 bis einschließlich 200 der Abstandsliste des Abstandslasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MBL NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659; siehe auch Anlage 1 der Begründung) nicht zulässig.

In den mit GE 4 bezeichneten Gebieten sind die Betriebsarten mit den Nummern 1 bis einschließlich 169 sowie 176-178, 185, 200 der Abstandsliste des Abstandslasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MBL NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659; siehe auch Anlage 1 der Begründung) nicht zulässig.

Als Ausnahme kann auf ausgewiesenen Standorten die Nutzung „Kraftfahrzeugreparaturbetrieb“ zugelassen werden.

1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfunktionen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig sind, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der nachstehenden Erhältlichkeitsliste (auf Basis der Systematik der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008), siehe Anlage 2 - Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Erftstadt) - nahversorgungsrelevante, zentrenrelevante Sortimente - zuzuordnen ist:

- 47.11.1 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- 47.11.2 Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- 47.73 Apotheken
- 47.73.1 Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel)
- 47.41 Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
- 47.42 Telekommunikationsgeräte
- 47.43 Geräte der Unterhaltungselektronik
- 47.51 Haushaltsartikel (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidwaren, Ober- und Unterdecken, Handtücher sowie Metware für Bekleidung und Wäsche o n e Matratzen, Lattematratzen
- 47.54 Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoffe, Vorhänge, dekorative Decken)
- 47.54.1 elektrische Haushaltsgeräte (Klein- und Großgeräte)
- 47.59.2 keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- 47.59.3 Musikinstrumente und Musikalien
- 47.59.3.1 Haushaltsgegenstände (z.B. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Back- und Tiefgeschirre, Schneidwaren, Besteck)
- 47.61.0 Bücher
- 47.62.1 Fachzeitschriften, Unterhaltungsschriften und Zeitungen
- 47.62.2 Schreib- und Papieren, Schul- und Büroartikel
- 47.63 bespielte Ton- und Bildträger
- 47.64.2 Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleingeräte)
- 47.65 Spielwaren, Bastelartikel
- 47.71 Bekleidung
- 47.72 Schuhe, Lederwaren, Reisegepäck
- 47.74 medizinische und orthopädische Artikel
- 47.75 kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, (ohne Drogerieartikel)
- 47.76.1 Schnittblumen
- 47.77 Uhren und Schmuck
- 47.78.1 Augenoptiker
- 47.78.2 Foto- und optische Erzeugnisse
- 47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Gedenkmünzen

Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres Warensortiments und ihrer begrenzten Verkaufsfunktionen überwiegend der Versorgung der im Gewerbegebiet Tätigen dienen (z.B. Kiosk) sind ausnahmsweise zulässig.

Außerdem zulässig sind Verkaufsstellen von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben sowie Handwerksbetriebe als „Annex-handel“, wenn die Verkaufsfunktion:

- dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet,
- in betrieblichem Zusammenhang errichtet und
- dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist

sowie die Grenze zur Großflächenzahl nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.

1.1.3 Wohnungen für Aufwirts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind nur integriert in Betriebs- und Bürogebäude (nicht als selbständige Gebäude) zulässig.

1.1.4 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Überschreitung der maximal festgesetzten Zahl der Vollgeschosse um ein Geschoss kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl eingehalten wird.

1.3 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In GE 0 sind gemäß § 12 Abs. 9 BauNVO Gärten nicht zulässig. Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur im Bereich zwischen Klosengartenstraße und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. In GE 0 sind Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO sind nicht zulässig.

1.4 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Auf der von jeglicher Neubebauung freizuhaltenden Störzone sind auch die gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht bebaubaren Grundstücksflächen zulässigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit einem Leitungsrecht festgesetzten Flächen sind zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger mit einem Leitungsrecht zu belasten.

1.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die öffentlichen und privaten Grünflächen sowie die mit „Anpflanzung“ gekennzeichneten Grünflächen im Plangebiet sind flächendeckend mit einer Rasenmähten einzusäen und im Pflanzabstand 1m x 1m mit Einzelbäumen und stufungsaufgebauten Strauchgruppen gemäß Pflanzliste A dicht zu bepflanzen. Bereits bepflanzte Grünflächen sind ggf. ergänzend zu bepflanzen, so dass dichte Gehölz-strukturen entstehen. Die mit G gekennzeichneten Grünfläche ist der freien Entwicklung zu überlassen. Pflegemaßnahmen im Rahmen natur- oder artenschutzrechtlicher Erfordernisse sind zulässig.

1.7 Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

1.7.1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Bei den im Plangebiet mit H1, H2 und H3 gekennzeichneten Flächen sind **humose Böden** vorhanden. Bei einer Bebauung sind daher wegen der Baugrundverhältnisse in diesem Bereich ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich, hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau. Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Baugrundung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Die im Planbereich mit B1 und B2 gekennzeichneten Flächen liegen außerhalb des Kernbereichs der ehemaligen Deponie für Siedlungsabfälle. Bei einer Bebauung sind daher wegen der unterschiedlichen Grundverhältnisse ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich.

1.7.2 Kernbereich einer ehemaligen Deponie für Siedlungsabfälle (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Auf der als Kernbereich einer ehemaligen Deponie für Siedlungsabfälle dargestellten Fläche ist eine Nutzung als Grünfläche und als Lagerplatz bzw. Abstellfläche für PKW und Materialien für die benachbarten Gewerbebetriebe zulässig. mögliche Belastungen des Bodens sind durch entsprechende Bodenuntersuchungen abzuklären.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

2.1 Einfriedungen

Die Grundstücke entlang der B 265 und der Köttinger Straße L 163 sind dauerhaft und durchgängig einzufrieden. Mauern als Abgrenzung der Grundstücke sind nicht zulässig.

2.2 Werbeanlagen

In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen entlang der B 265 und der L 163 Köttinger Straße ist § 9 Fernsichtgebot (FSiG) zu beachten. Die Werbeanlagen sind nur an der Straße der Leitung und nur bis zur jeweiligen Gebäudefront zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Eine Beleuchtung ist zur Bundesstraße hin so abzusichern, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Im übrigen Plangebiet ist die Gesamtdimension der Werbeanlagen der Gestaltung und Proportion des Gebäudes, der Umgebung und der Umgebung zu entsprechen. Die Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung einfügen und die Werbeanlagen nicht als optische Störung empfunden werden.

3. Hinweise

Der Bebauungsplan liegt nach der in der Aufstellung befindlichen Verordnung (Stand 13.07.1998) zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Erftstadt-Dinnerhorn in der Wasserschutzzone IIB.

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich der Grundwasseranhebung für den meisteilen Brauchbereich. Nach Beendigung der bergbaulichen Stützungsmaßnahmen ist ein Grundwasseranhebungsantrag zu erwarten. Hierdurch bedingte Bodenbewegungen sind möglich.

Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehntrufstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425-9039-0, Fax: 02425-9039-169, unverzüglich anzumelden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Wesung des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist anzufordern.

Nach Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD), Bezirksregierung Düsseldorf, liegen Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Luftgräben) vor. Die zu überbaubaren Flächen sind vor Baubeginn (Abbruch- und Neubaumaßnahmen) unter Bezugnahme auf die Luftbildauswertung 22.5-5-536202-1312 zur Oberflächensichtprüfung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf anzumelden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen (siehe Anlage 3 der Begründung, Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen).

Für die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (RCL), Mulververbrennungsgaschen oder Mineralstoffen aus industrieller Produktion zur Untergrundbefeuchtung etc. ist eine wassermündliche Erlaubnis erforderlich, die bei der Unteren Umweltschutzbehörde der Rhein-Erft-Kreises zu beantragen ist.

Eingriffe in den Boden (z.B. Neubau) sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vorab mitzuteilen und im Bedarfsfall mit ihr abzustimmen.

Unbelastetes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit vor Ort zu sammeln und zur Bewässerung oder für betriebliche Abflüsse zu nutzen.

Die Anbauverbote und -beschränkungen gem. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StVG NRW) sind im Bereich klassifizierter Straßen zu beachten.

Die Abstreifungen entsprechen den Ergänzungen/Änderungen nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durch Ratsschluss vom 02.07.2013.

Unter Ziffer 1.1 (Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB)) wird unter Punkt 1.1.1 (Gewerbegebiet) festgesetzt, dass in GE 0 nur in der Weise zulässig ist, wie in der Begründung festgesetzt ist. In GE 0 sind nur in der Weise zulässig, wie in der Begründung festgesetzt ist.

Unter Ziffer 1.2 (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB)) wird unter Punkt 2.1 (Einfriedungen) festgesetzt, dass die Grundstücke entlang der B 265 und der Köttinger Straße L 163 dauerhaft und durchgängig einzufrieden sind. Mauern als Abgrenzung der Grundstücke sind nicht zulässig.

Unter Ziffer 1.3 (Flächen für Nebenanlagen) wird unter Punkt 1.3.1 (Wohnungen für Aufwirts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) festgesetzt, dass diese nur in Betriebs- und Bürogebäude (nicht als selbständige Gebäude) zulässig sind.

Unter Ziffer 1.4 (Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) wird unter Punkt 1.4.1 (Stellplätze) festgesetzt, dass diese außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur im Bereich zwischen Klosengartenstraße und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.

Unter Ziffer 1.5 (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) wird unter Punkt 1.5.1 (Leitungsrecht) festgesetzt, dass die mit einem Leitungsrecht festgesetzten Flächen sind zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 29.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung
- Bauordnungsverordnung (BauVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planarbeitsverordnung 1960 - PlanV 90) vom 18.12.1960 (BGBl. 1961 I S. 58) in der zuletzt gültigen Fassung
- § 66 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN - Normen) können bei der Stadt Erftstadt im Rathaus, Holzdam 10 (Planungs- und Umweltamt, 3. Etage, Raum 325) eingesehen werden.

Plangrundlage:

Die vorliegende Plangrundlage ist ein Ausschnitt der Katasterkarte des Rhein-Erft-Kreises mit Stand vom Januar 2012.

Die Darstellung entspricht dem Koordinatensystem Gauß-Krüger.

Erftstadt, den 09.07.2013.

im Auftrag

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat gemäß § 2 BauGB durch Beschluss vom 13.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55n beschlossen.

Erftstadt, den 19.03.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Erörterung öffentlicher Belange vom 29.10.2012 bis 05.12.2012.

Erftstadt, den 19.03.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.03.2013 bis 05.12.2012.

Erftstadt, den 19.03.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat gemäß § 3 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt vom 12.03.2013 zur Offenlegung beschlossen worden.

Erftstadt, den 19.03.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat mit der Begründung und den wesentlichen zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2013 bis 05.12.2013 öffentlich ausgestellt.

Erftstadt, den 09.07.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat gemäß § 3 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt vom 12.03.2013 zur Offenlegung beschlossen worden.

Erftstadt, den 09.07.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt vom 12.03.2013 zur Offenlegung beschlossen worden.

Erftstadt, den 09.07.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt vom 12.03.2013 zur Offenlegung beschlossen worden.

Erftstadt, den 09.07.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt vom 12.03.2013 zur Offenlegung beschlossen worden.

Erftstadt, den 09.07.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt vom 12.03.2013 zur Offenlegung beschlossen worden.

Erftstadt, den 09.07.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt vom 12.03.2013 zur Offenlegung beschlossen worden.

Erftstadt, den 09.07.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt vom 12.03.2013 zur Offenlegung beschlossen worden.

Erftstadt, den 09.07.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt vom 12.03.2013 zur Offenlegung beschlossen worden.

Erftstadt, den 09.07.2013.

Der Bürgermeister

IV Erster 1. Beigeordneter

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplans. Die Genauigkeit des Original-Bebauungsplans wird nicht ausgedrückt. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und geordnete Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

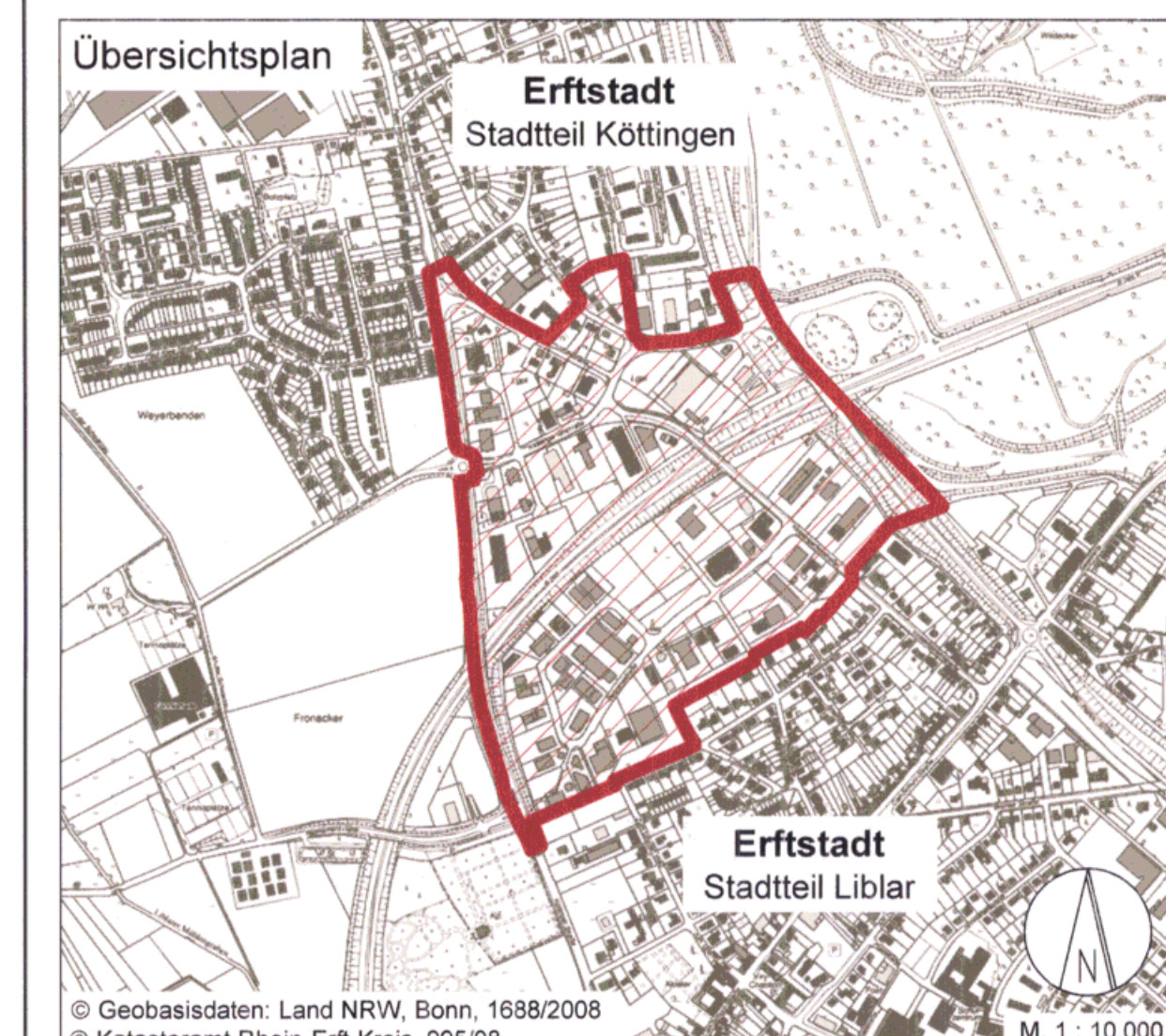
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplans verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Mathematische Genauigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplans wird nicht übernommen!

Maßstab 1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 100 150

Bebauungsplan Nr. 55n Erftstadt - Liblar Klosengartenstraße



Bearbeitung:

Stadt Erftstadt

Der Bürgermeister

- Umwelt- und Planungsamt -

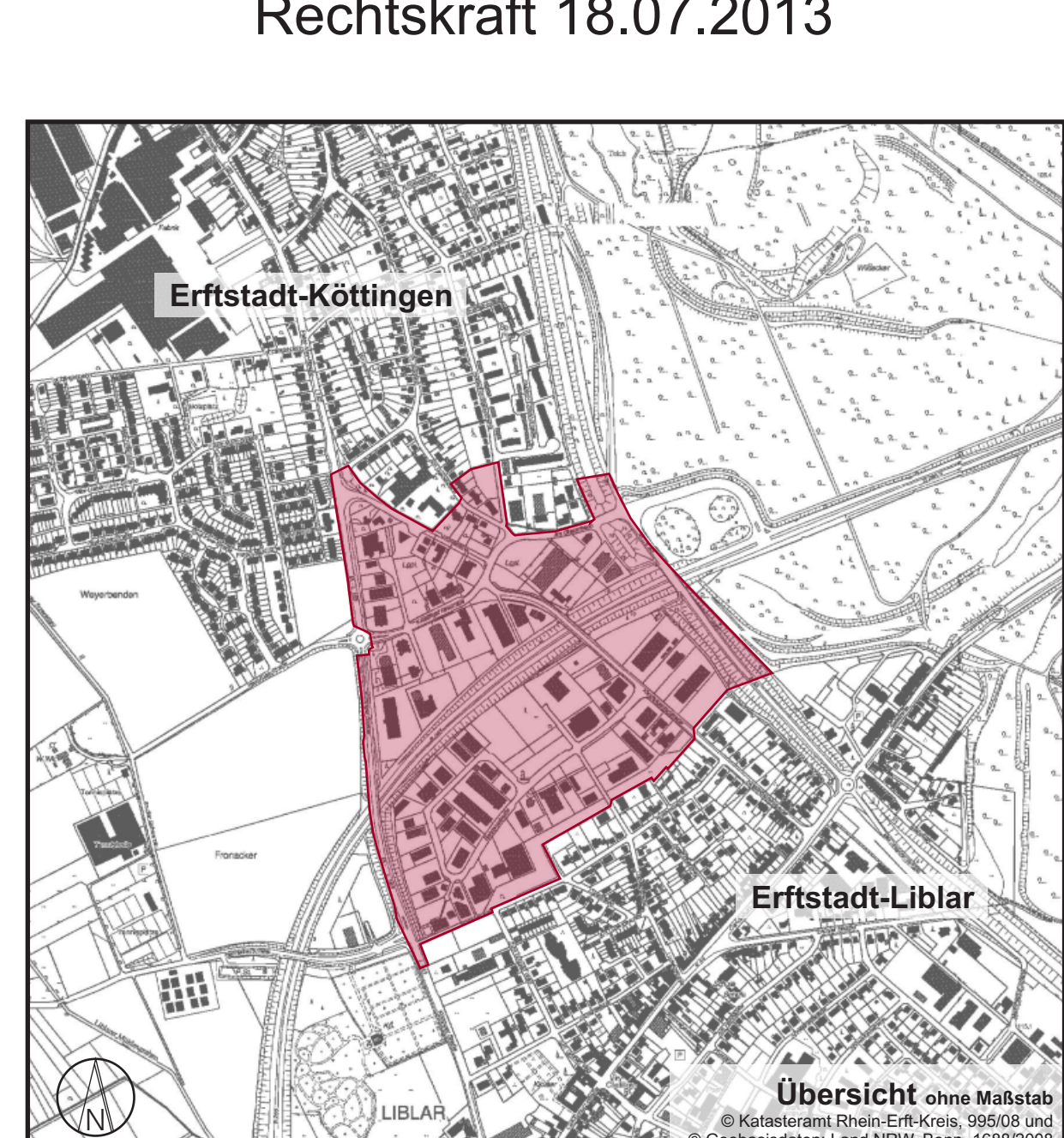
Erftstadt, den 09.07.2013.

im Auftrag

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 55n Erftstadt-Liblar, Klosengartenstraße

Rechtskraft 18.07.2013



Bearbeitung:

Stadt Erftstadt